

Antrag auf Anschluss an das Trinkwassernetz				KASSEL WASSER	
Antrag auf <input type="checkbox"/> Neuerstellung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Verstärkung <input type="checkbox"/>		Grundstück: 		Flur Flurstück Straße, Haus-Nr. Bau-Nr.	
KASSELWASSER Gartenstr. 90 34125 Kassel			W -		
			Projekt Nr.: _____ Versorgungsbereich Nr.: _____ Plan Nr.: _____		
Angaben vom Installateur oder Architekten					
Anzahl der Wohnungen	Entnahme-Vorrichtungen			Belastungswerte (nach DIN 1988) BW oder l/s	
	Anzahl der Zapfstellen	Anzahl der Druckspüler	Anzahl der Spülkästen		
Feuerlöschanlagen					
Der Anschluss an unser Versorgungsnetz erfolgt aufgrund der Wasserversorgungssatzung der Städte Kassel und Vellmar in der jeweils gültigen Fassung. Der Anschlussnehmer trägt bei der Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses die Kosten. Die Herstellung des Anschlusses erfolgt bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Die Hausinstallation ist von einem eingetragenen Vertragsinstallateur nach vorheriger Anmeldung durchzuführen. Der Zählerstandort ist in Absprache mit dem Messstellenbetreiber vorher festzulegen.					
Ein maßstabgerechter Lageplan mit Angabe der genauen Lage des zu errichtenden Gebäudes ist dem Antrag beizufügen. Die gewünschte Lage der Hausanschlussleitung ist einzuzeichnen.					
Grundstückseigentümer			Antragsteller, sofern nicht identisch mit dem Grundstückseigentümer		
Name , Vorname			Name, Vorname		
Straße und Hausnummer		Telefon	Straße und Hausnummer		Telefon
Postleitzahl		Ort	Postleitzahl		Ort
Datum			Datum		
Unterschrift			Unterschrift		

Auszüge aus der Wasserversorgungssatzung zur Ermittlung der Anschlusskosten

§ 23 Umsatzsteuer

Die Gebühren und Grundstücksanschlusskosten (§ 24) verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Wenn Gebühren, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer vom Gebührenpflichtigen zusätzlich zu tragen.

§ 24 Grundstücksanschlusskosten

Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt zu erstatten.

Wünscht die dinglich berechnete Person neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt sie sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für die Herstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung.

Die Anschlusskosten werden grundsätzlich zu den nachfolgenden Pauschalbeträgen berechnet (Standardhausanschluss):

- a) wenn nur der Wasseranschluss hergestellt wird:

Nennweite	Grundbetrag in EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück in EURO
PEHD 40 x 3,7 und 50 x 4,6	2.900,00	105,00
PEHD 63 x 5,8	3.000,00	105,00

- b) wenn der Wasseranschluss gleichzeitig mit dem Gas- und Stromhausanschluss der Städtische Werke Netz + Service GmbH in einem Graben hergestellt wird (Kombianschluss in einem Graben zu einem Zeitpunkt), hier Anteil Wasser:

Nennweite	Grundbetrag in EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück in EURO
PEHD 40 x 3,7 und 50 x 4,6	2.350,00	75,00
PEHD 63 x 5,8	2.400,00	75,00

- c) Für Hausanschlüsse, die nach Art oder Dimension vom Standardhausanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge, die nach Material- und Zeitaufwand tatsächlich ermittelten Kosten.
- d) Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, deren wesentlichen Teile zu einem späteren Zeitpunkt für einen dauerhaften Grundstücksanschluss verwendet werden können, ist vom Anschlussnehmer neben dem Kostensatz nach Abs. 3 ein Festbetrag von 260,00 Euro zu zahlen.
- e) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadt mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und eigener Verantwortung zu erbringen. Dafür wird ein Nachlass von 20 €/m gewährt.

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides dinglich berechnete ist. Mehrere Pflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem dinglichen Recht an dem Grundstück.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) d) § 5 Abs. 5 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Weitere Informationen zum Thema Hausanschlüsse entnehmen Sie bitte der Wasserversorgungssatzung auf der Homepage (www.kasselwasser.de)

Für Fragen und Beratung zum Thema Hausanschlüsse haben wir für Sie unsere Servicenummer (0561) 987-6700 eingerichtet. Die technische Bearbeitung erfolgt über einen Dienstleister. Die Herstellung des Anschlusses erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Beantragung und Klärung der technischen Ausführung. Im Winter kann es witterungsbedingt zu längeren Bearbeitungszeiten kommen.